

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1768/69 DER KOMMISSION

vom 5. September 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen hinsichtlich der Durchführung einer neuen Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69⁽³⁾ der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung, sieht die Durchführung einer neuen Dauerausschreibung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1308/69⁽⁵⁾, für Butter aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle vor. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 hat den Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung im Rah-

men dieser neuen Dauerausschreibung auf den 9. September 1969 festgesetzt.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 müssen die Ausschreibungsbekanntmachungen mindestens 8 Tage vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote vorgesehenen ersten Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Die betreffenden Interventionsstellen haben die Ausschreibungsbekanntmachungen nicht rechtzeitig gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung erstellen können. Daher ist es erforderlich, einen neuen Annahmeschlußtermin für die erstmalige Einreichung der Angebote im Rahmen der neuen Dauerausschreibung zu bestimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 wird das Datum „9. September 1969, 12 Uhr“ ersetzt durch das Datum „16. September 1969, 12 Uhr“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 8. 7. 1969, S. 6.